
Vernichtung der Strom- & Wärmeproduktion aus Biomasse

Kabinettsentwurf - Stand: 28.11.22:

- 90 Prozent aller Strommarkterlöse von Bioenergieanlagen (außer Biomethan) oberhalb eines Referenzwertes sollen abgeschöpft werden
- Abgeschöpft werden sollen Erlöse aus dem Spotmarkt, insbesondere auch Erlöse aus der bedarfsgerechten (flexiblen) Stromerzeugung, aber auch aus Termingeschäften und Langfristverträgen.
- Der Referenzwert für feste Biomasse entspricht der bisherigen EEG-Vergütung (anzulegender Wert) zzgl. eines Puffers von 3 ct/kWh
- Für Anlagen, welche nicht EEG-förderfähig sind, sowie für Anlagen ohne anzulegenden Wert gilt der Referenzwert 10 ct/kWh + 3 ct/kWh Sicherheitsmarge für die Berechnung der Kappungsgrenze.
- Fällt eine Altholzanlage nicht unters EEG, dann handelt es sich um eine Anlage zur Abfallverwertung, dann sind 7 ct/kWh Referenzwert + 3 ct/kWh Sicherheitsmarge anzulegen. Das kann auf neuere Altholzanlagen zutreffen, welche Altholz der Klassen All bis AIV nutzen.
- Die Abschöpfung gilt ab 1. Dezember 2022.
- Ausgenommen sind Anlagen bis 1 MW installierter Leistung

Unsere Kernforderung

Feste Biomasse und Altholz sind, wie Biomethan, von der Abschöpfung grundsätzlich auszunehmen.

Einschätzung

1. Der Referenzwert ist viel zu niedrig: Die festen und variablen Kosten von Holzheizkraftwerke sind seit Anfang 2021 massiv gestiegen.

- Allgemeine Verteuerung bei technischen Komponenten, die regelmäßig erneuert werden müssen, sowie bei Wartung & Reparaturen
- Neuinvestitionen müssen finanziert werden (Wärmespeicher, Wärmenetze) und steigende regulatorische Anforderungen (z.B. Nachhaltigkeitszertifizierung der BioSt-NachV)
- Seit Anfang 2021 sind die Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen gestiegen. Lagen bspw. die Preise für Altholz im Januar 2021 noch bei ca. 2-10 €/t, liegen sie aktuell bei bis zu 95 €/t (Zahlen aus dem EUWID-Marktbericht Altholz).
- Seit Beginn des Ukrainekriegs sind die Preise für Betriebsmittel insgesamt stark gestiegen.

=> Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Holz und anderer fester Biomasse wäre in den allermeisten Fällen nicht mehr wirtschaftlich. Anlagen gehen insolvent und fehlen dem Energiemarkt: 1,6 GW installierte elektrische Leistung und damit 10 TWh Strom sowie 6,6 TWh Wärme gehen verloren.

=> Die Einnahmen aus der Gewerbe- und Einkommenssteuer, die Betreiber von Holzheizkraftwerken abführen, würde umverteilt in Richtung der Stromkunden. Das hätte **dramatische Folgen für den ländlichen Raum und die Kommunen**, die bisher von diesen Steuern profitiert haben.

2. Die Auszahlung „vermiedener Netzentgelte“ darf nicht wegfallen.

- §18 der Stromnetzentgeltverordnung regelt die Auszahlung der so genannten „vermiedenen Netzentgelte“, die bislang Nicht-EEG-Bestandsanlagen im ländlichen Raum erhalten können, wenn diese dort die Leistung sichern und so Netzausbaukosten sparen.
- Dies kann z.B. auf bestimmte Altholzanlagen zutreffen, welche nicht im EEG sind und bislang von der genannten Regelung profitierten.
- Eine rückwirkende Streichung dieses Paragraphen verletzt den Vertrauensschutz der Anlagenbetreiber und bedeutet eine zusätzliche Bedrohung für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen